



**Volksabstimmung  
vom 2. Dezember 2001**  
Erläuterungen  
des Bundesrates

**1** **Schuldenbremse**

**2** **Initiative  
AHV-Energie-Arbeit**

**3** **Initiative für eine  
Schweiz ohne Armee**

**4** **Friedensdienst-  
Initiative**

**5** **Initiative für eine  
Kapitalgewinnsteuer**

# Worum geht es?

1

**Erste Vorlage**  
**Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse**

2

**Zweite Vorlage**  
**Volksinitiative «für eine gesicherte AHV –  
Energie statt Arbeit besteuern!»**

3

**Dritte Vorlage**  
**Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheits-  
politik und eine Schweiz ohne Armee»**

4

**Vierte Vorlage**  
**Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit:  
Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)»**

5

**Fünfte Vorlage**  
**Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer»**

Die Schuldenbremse schreibt Bundesrat und Parlament vor, nicht mehr auszugeben, als eingenommen wird. Dabei ist die gesamtwirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Auf ausserordentliche Situationen wie zum Beispiel Katastrophen oder schwere Rezessionen kann der Bund flexibel reagieren. Die Schuldenbremse verhindert überbordende Defizite wie in den 90er-Jahren. Sie begrenzt den Anstieg der Schulden und die damit verbundenen Zinszahlungen.

**Erläuterungen** 4–11  
**Abstimmungstext** 9

Die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» fordert eine neue Energiesteuer zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Diese gibt für die Energiesteuer keinen Höchstsatz an, sodass Haushalte und Unternehmen die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen nicht abschätzen können. Die geforderte Besteuerung des Stroms von einheimischen Wasserkraftwerken ist nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch unvernünftig. Volk und Stände haben erst vor einem Jahr mehrere Vorlagen mit ähnlicher Stossrichtung verworfen.

**Erläuterungen** 12–19  
**Abstimmungstext** 14–16

Die Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» will die Armee abschaffen und unsere Sicherheitspolitik in Frage stellen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil die Armee für die Verteidigung unseres Landes, für Hilfeleistungen und für die Friedensförderung ein unentbehrliches Instrument bleibt.

**Erläuterungen** 20–27  
**Abstimmungstext** 22–24

Die Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)» verlangt, dass auf ziviler Basis ein freiwilliger Friedensdienst für Einsätze im In- und Ausland geschaffen wird. Die erforderliche Grundausbildung stünde allen Interessierten offen und wäre kostenlos. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie eine wenig effiziente und teure Organisation schaffen würde. Bund und Private haben in den vergangenen Jahren die zivile Friedensförderung stark ausgebaut und die Zusammenarbeit verstärkt.

**Erläuterungen** 28–35  
**Abstimmungstext** 30–31

Die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» verlangt die Einführung einer neuen Bundessteuer: Die von Privatpersonen erzielten Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen würden mit mindestens 20 Prozent belastet. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie zu unvertretbaren Doppelbelastungen führt. Insbesondere geriete die kantonale Vermögenssteuer unter Druck. Die Kapitalgewinnsteuer wäre mit viel Bürokratie verbunden und verhältnismässig unergiebig.

**Erläuterungen** 36–43  
**Abstimmungstext** 38–40

## 1

# Erste Vorlage

## Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie den Bundesbeschluss vom  
22. Juni 2001 über eine Schuldenbremse  
annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage  
mit 127 zu 64 Stimmen angenommen,  
der Ständerat mit 34 zu 6 Stimmen.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ Die Schulden bremsen

Die Bundesfinanzen sind heute dank Sparanstrengungen und der gegenwärtig guten Wirtschaftslage wieder im Lot. Aber gerade in guten Zeiten darf man sich von kurzfristigem Erfolg nicht blenden lassen. Bundesrat und Parlament wollen mit der Schuldenbremse verhindern, dass die Bundesfinanzen (derzeit über 100 Mrd. Franken Schulden) durch chronische Milliardendefizite erneut aus dem Ruder laufen. Die Schuldenbremse verpflichtet Bundesrat und Parlament, mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt anzustreben. In guten Zeiten ist ein Grundstein dafür zu legen, dass man in schlechten Zeiten eine Reserve hat.

## ■ Längerfristig nicht mehr ausgeben als einnehmen

In der Bundesverfassung soll verbindlich festgelegt werden, dass sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben. Dabei ist auf die aktuelle Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen: In wirtschaftlich schlechten Zeiten sind Defizite zugelassen, die aber in den folgenden guten Jahren wieder durch Überschüsse wettgemacht werden müssen. Wenn der Bund auf Grund einer Ausnahmesituation (zum Beispiel bei einer Naturkatastrophe) zu ausserordentlichen Ausgaben gezwungen wird, besteht ferner die Möglichkeit, von der Vorgabe der Schuldenbremse abzuweichen. Damit bleibt die nötige Flexibilität gewahrt.

## ■ Gegenstimmen im Parlament

Die Schuldenbremse war im Parlament nicht unumstritten. Für eine Minderheit schränkt sie die Hoheit des Parlaments bei der Gestaltung des Budgets zu stark ein. Ihrer Ansicht nach bringt die Schuldenbremse einen allzu starren Mechanismus, der einseitig die Ausgaben beschränkt.

## ■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments befürworten die Einführung der Schuldenbremse. Diese ist ein wichtiges Instrument, um die Bundesfinanzen gesund zu erhalten. Sie trägt dazu bei, dass die Schweiz ein sozialer Lebensraum, ein konkurrenzfähiger Wirtschaftsstandort sowie ein politisch und wirtschaftlich stabiles Land bleibt. Ein Staat, der langfristig über seine Verhältnisse lebt, vererbt kommenden Generationen einen Schuldenberg und die damit verbundene Zinslast. Defizite von heute sind Steuern von morgen. Bundesrat und Parlament möchten dem entgegenwirken.

# Was bringt die Schuldenbremse?

## ■ Ablösung des Haushaltsziels 2001

Die Schuldenbremse ist ein in der Verfassung verankerter Mechanismus zur Haushaltssteuerung und zur Begrenzung der Verschuldung. Die Schuldenbremse soll den Bundeshaushalt vor einer andauernden Schieflage bewahren und damit verhindern, dass die Schulden des Bundes wie in der Vergangenheit ansteigen. Dieses neue Instrument soll, wie vom Bundesrat versprochen, das Haushaltsziel 2001 ablösen und für dauerhafte Stabilität sorgen. Während das Haushaltsziel mittels schrittweiser Reduktion der jährlich zulässigen Defizite die Sanierung des Bundeshaushaltes ermöglichte, soll die Schuldenbremse das erreichte Gleichgewicht aufrechterhalten.

## ■ Einnahmen als Massstab für Ausgaben

Die Schuldenbremse bewirkt, dass die Ausgaben an die Einnahmen geknüpft werden. Ausgaben dürfen nur dann erhöht werden, wenn ihre Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen oder entsprechende Verzichte gesichert ist, und Steuersenkungen müssen mit entsprechenden Ausgabenkürzungen einhergehen. Chronische Milliardendefizite und ein damit verbundenes Schuldenwachstum sind so nicht mehr möglich.

## ■ Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation

Die Konjunktur – das wellenförmige Auf und Ab der Gesamtwirtschaft – hinterlässt im Bundeshaushalt deutliche Spuren. In guten Zeiten gibt es mehr Steuereinnahmen, in schlechten Zeiten weniger. Für die Ausgabenentwicklung erweist sich dies als trügerisch: In der Hochkonjunktur werden wegen der sprudelnden Einnahmen die Ausgaben häufig heraufgesetzt und die Steuern gesenkt, in der darauf folgenden Rezession werden sie jedoch nicht in gleichem Umfang zurückgefahren beziehungsweise erhöht. Die Folge: Die Steuereinnahmen sinken, während die langfristigen Verpflichtungen bleiben. Das Resultat sind Defizite und Verschuldung.

Bei diesem Missverhältnis setzt die Schuldenbremse an: Die Mehreinnahmen der fetten Jahre dürfen nicht für Mehrausgaben oder Steuersenkungen verwendet werden, sondern sie sollen für die Aufrechterhaltung eines bestimmten Ausgaben-niveaus für die später folgenden mageren Jahre verwendet werden. Anders gesagt: In einer Rezession sind Defizite in einem gewissen Ausmass zugelassen, sie müssen aber in der folgenden Hochkonjunktur durch Überschüsse wieder ausgeglichen werden.

## ■ Eine einfache Formel

Umgesetzt wird diese Idee mit einer einfachen Formel, die auf Gesetzesstufe genau geregelt wird: Die zulässigen Höchstaussgaben entsprechen den Einnahmen, wobei die Konjunkturlage mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt wird. Die kurzfristigen, durch die Konjunktur verursachten Bewegungen der Einnahmen werden geglättet. Damit soll

die Finanzpolitik konjunkturverträglich werden: Die Schuldenbremse verhindert eine unwillkommene Verstärkung der gesamtwirtschaftlichen Wellenbewegung.

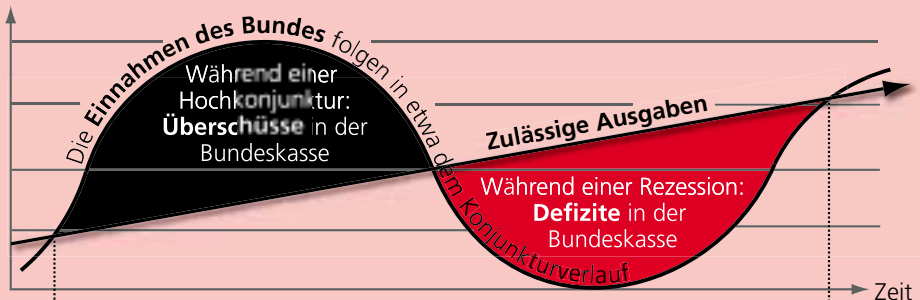
### ■ Flexibilität dank Ausnahmeregelungen

Die Schuldenbremse ist bewusst einfach gehalten. Für Spezialfälle enthält die Vorlage Ausnahmeregelungen:

- In aussergewöhnlichen Situationen (Naturkatastrophen, schweren Rezessionen) können die eidgenössischen Räte mit einem qualifizierten Mehr (Mehrheit der Ratsmitglieder) den zulässigen Höchstbetrag der Ausgaben erhöhen.
- Ausserordentliche Einnahmen (wie zum Beispiel der Verkauf von Beteiligungen) sind für die Schuldentilgung einzusetzen.

### ■ So funktioniert die Schuldenbremse

Einnahmen/Ausgaben  
des Bundes



Mittelfristig, d. h. über einen Konjunkturzyklus hinweg, ist der Bundeshaushalt mit der Schuldenbremse ausgeglichen: In der Hochkonjunktur müssen Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Defizite der darauf folgenden Rezession zu kompensieren.

## ■ **Schuldenbremse: Änderungen in Verfassung und Gesetz**

Das Parlament hat die Änderungen der Bundesverfassung am 22. Juni 2001 gutgeheissen. Diese Bestimmungen sind die Eckpfeiler des Instruments der Schuldenbremse.

Gleichzeitig mit dieser Teilrevision der Bundesverfassung verabschiedete das Parlament auch eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes. Darin wird die konkrete Umsetzung der Schuldenbremse geregelt, namentlich, wie die Konjunktur bei der Ermittlung der zulässigen Höchstausgaben einzubeziehen ist (die Berechnung des so genannten Konjunkturfaktors), in welchen Fällen eine Abweichung von der Regel zulässig ist, wie Schätzfehler bei den Einnahmen berücksichtigt werden können und welche Konsequenzen ein Abweichen von der Regel hat.

**Am 2. Dezember 2001 stimmen wir jedoch nur über die Änderung der Verfassung ab.** Erst nach einer allfälligen Annahme durch Volk und Stände beginnt die Referendumsfrist für die Änderungen auf Gesetzesstufe zu laufen. Werden in dieser Zeit 50 000 Unterschriften gesammelt, muss das Volk auch über diese Revision befinden.



# 1

## Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse

vom 22. Juni 2001



*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2000<sup>1</sup>, beschliesst:*

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 126*            *Haushaltführung*

<sup>1</sup> *Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.*<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.

<sup>4</sup> Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

*Art. 159 Abs. 3 Bst. c (neu) und Abs. 4*

<sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

- c. die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.

<sup>4</sup> Die Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.

### II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>1</sup> BBl 2000 4653

<sup>2</sup> Die Fassung dieses Absatzes ist unverändert.

# Stellungnahme des Bundesrates

**Oberstes Ziel des Bundes ist es, die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern. Dies setzt gesunde Finanzen voraus. Nur so können soziale und wirtschaftliche Sicherheit garantiert werden. Die Finanzpolitik muss mittelfristig für ausgeglichene Budgets sorgen, damit der Staat leistungsfähig bleibt. Um dies zu erreichen, ist die Schuldenbremse ein geeignetes Mittel. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:**

## ■ Eine Finanzpolitik im Interesse aller

Die Finanzpolitik des Bundes soll dazu beitragen, dass die wichtigen Leistungen des Staates auf lange Frist und zuverlässig erbracht werden können. Um dies im Interesse unserer internationalen Konkurrenzfähigkeit mit verhältnismässig tiefen Steuern zu ermöglichen, dürfen die Ausgaben nicht beliebig steigen. Das liegt im Interesse aller. Die Schuldenbremse schafft dafür wichtige Voraussetzungen. Sie verhindert, dass die defizitbedingte Verschuldung des Bundes langfristig weiter ansteigt. Dieses Ziel ist zwar ehrgeizig, aber realistisch. Um Härten zu vermeiden, verzichtet der Bundesrat auf einschneidende Sparprogramme für einen eigentlichen Schuldenabbau. Hingegen verhindert die Schuldenbremse einen weiteren Anstieg der Schulden und eine unzumutbare Last für künftige Generationen. Ein gleich bleibendes Schuldenniveau verliert bei einer weiter wachsenden Wirtschaft an Bedeutung, die so genannte Schuldenquote sinkt.

## ■ Ein Versprechen wird eingelöst

Die Bundesverfassung schreibt zwar schon heute vor, dass der Bund Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht halten soll. Diese allgemeine Bestimmung konnte nicht verhindern, dass der Schuldenberg stark anstieg. Ein erster Schritt weg von dieser Entwicklung war das vor drei Jahren von Volk und Ständen

angenommene Haushaltsziel 2001. Dieses wurde aber bewusst als Provisorium konzipiert, und es war an ein Versprechen gekoppelt: Sobald der Bundeshaushalt wieder im Gleichgewicht ist, sollte dieses Provisorium durch eine definitive Verfassungsbestimmung abgelöst werden, welche die wieder erreichte Normallage im Bundeshaushalt für die Zukunft sichern soll. Die Schuldenbremse löst dieses Versprechen ein.

#### ■ Die Schuldenbremse ist flexibel

Die Schuldenbremse ist im Kern eine einfache Regel, welche die höchstzulässigen Ausgaben verbindlich vorschreibt. Allerdings wird damit das Steuer nicht aus der Hand gegeben. Mit ihren klaren Vorschriften für wirtschaftlich schlechte Zeiten und Ausnahmesituationen ist die Schuldenbremse ein griffiges, aber auch flexibles Mittel, um das Haushaltsgleichgewicht langfristig zu sichern.

#### ■ Kritische Stimmen im Parlament

Im Parlament lehnte eine Minderheit die Schuldenbremse ab. Nach ihrer Ansicht schränkt sie die Budgethoheit des Parlaments allzu stark ein, indem die politischen Entscheide durch eine mathematische Formel ersetzt werden. Auch kritisierte sie, dass mit der Schuldenbremse letztlich die Höhe der Einnahmen die Erfüllung staatlicher Aufgaben bestimmt. Die Schuldenbremse verhindert, so argumentiert sie, einseitig Mehrausgaben, während Steuersenkungen weiterhin möglich sind.

#### ■ Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments halten diese Einwände für falsch. Die Schuldenbremse schränkt das Parlament lediglich bei der Fixierung der Gesamthöhe der Ausgaben ein, nicht aber bei der Verwendung dieser Mittel. Ausserdem wird nicht nur das Parlament, sondern auch der Bundesrat in die Pflicht genommen. Das Argument, die Schuldenbremse sei einseitig auf die Ausgaben fixiert, trifft ebenfalls nicht zu: Steuersenkungen müssten von entsprechenden Ausgabenkürzungen begleitet werden, was erfahrungsgemäss schwierig ist. Letztlich ist die Schuldenbremse lediglich ein griffigeres Mittel, um übergeordnete Ziele der Finanzpolitik zu erreichen.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Schuldenbremse zuzustimmen.**

# Zweite Vorlage

## Volksinitiative

«für eine gesicherte AHV –  
Energie statt Arbeit besteuern!»

# 2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie die Volksinitiative «für eine  
gesicherte AHV – Energie statt Arbeit  
besteuern!» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative  
mit 119 zu 65 Stimmen abgelehnt,  
der Ständerat mit 36 zu 0.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ **Mehrfach diskutiertes Thema**

Die Frage der Energiebesteuerung stand in den letzten Jahren bei verschiedenen Volksabstimmungen zur Debatte. Volk und Stände lehnten im Herbst 2000 drei Vorlagen zur Energiebesteuerung und zwei Initiativen für die Neuregelung des Rentenalters ab. Die 1996 eingereichte Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

## ■ **Was will die Initiative?**

Die 1996 von der Grünen Partei der Schweiz eingereichte Initiative fordert, dass der Bund zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen auf nicht erneuerbaren Energieträgern (Erdöl, Kohle usw.) und auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung eine Steuer erhebt. Die Einnahmen sollen die Mehrkosten decken, die bei einer allfälligen Herabsetzung des AHV-Rentenalters entstehen. Darüber hinaus sollen sie für eine sozialverträgliche Senkung der Sozialversicherungsbeiträge und für Rückerstattungen an Nichterwerbstätige verwendet werden.

## ■ **Nicht abschätzbare finanzielle Belastungen**

Dass in der Verfassung eine fixe Obergrenze für die neue Energiesteuer fehlt, macht die finanziellen Folgen der Initiative für Private und Wirtschaft unberechenbar. Die von den Initianten genannten längerfristigen Einnahmen in zweistelliger

Milliardenhöhe wären nur mit hohen Abgabesätzen zu erzielen, die zu spürbaren wirtschaftlichen Problemen führen würden. Den Strom einheimischer Wasserkraftwerke, die rund 60 Prozent der Schweizer Elektrizität erzeugen, vermehrt zu besteuern ist aus umweltpolitischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht unvernünftig.

## ■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments lehnen die Initiative ab. Volk und Stände haben letztes Jahr bereits mehrere Vorschläge verworfen, die in eine ähnliche Richtung zielten. Zudem weist die Initiative mit dem fehlenden Abgabehöchstsatz und der Besteuerung der Wasserkraftwerke Schwächen in der Ausgestaltung auf. Dem Umwelt- und Klimaschutz, einem wichtigen Anliegen des Initiativkomitees, tragen Bundesrat und Parlament schon jetzt mit neu geschaffenen Instrumenten und Massnahmen Rechnung, insbesondere mit dem Programm EnergieSchweiz sowie mit dem Energie- und dem CO<sub>2</sub>-Gesetz.

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!»

vom 22. Juni 2001

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

# 2 §

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue Bundesverfassung, nach Prüfung der am 22. Mai 1996<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1998<sup>4</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 22. Mai 1996 «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> AS 1999 2556

<sup>3</sup> BBl 1996 V 137

<sup>4</sup> BBl 1998 4185

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.

## I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 131a*      Energiesteuer (*neu*)

Der Bund erhebt zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen eine Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung.

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

*Art. 197 (neu)* Übergangsbestimmungen nach Annahme der  
Bundesverfassung vom 18. April 1999

*1. Übergangsbestimmung zu Art. 131a (Energiesteuer)*

<sup>1</sup> Bei einer Herabsetzung des Rentenalters werden mit dem Erlös der Energiesteuer nach Artikel 131a die entstehenden Mehrkosten gedeckt.

<sup>2</sup> Der Erlös der Energiesteuer wird darüber hinaus zur sozialverträglichen Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen für AHV, IV, EO und ALV sowie der Beiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV, IV und EO verwendet. Nichterwerbstätige, die ein im Gesetz be-

stimmtes Mindesteinkommen nicht erreichen, erhalten im Umfange der durchschnittlichen energiesteuerbedingten Mehrbelastung eine Steuerrück-  
erstattung.

<sup>3</sup> Die Energiesteuer wird in regelmässigen, voraussehbaren Schritten eingeführt. Das Gesetz kann für Härtefälle befristete Steuererleichterungen vorse-  
hen.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.



# Das Initiativkomitee macht geltend:

17



## «Mehr Umweltqualität

Unsere Umwelt ist bedroht. Der Klimawandel führt zu Überschwemmungen, Stürmen, Erdbeben und Dürreperioden. Der Hauptgrund dafür ist der verschwenderische Umgang mit Energie. Mit der Initiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» schlagen die Grünen den Umstieg auf eine umweltgerechte Energienutzung vor. Die Besteuerung von nicht erneuerbaren Energieträgern wie Uran und Erdöl schafft Anreize zum Energiesparen und zur effizienten Energieerzeugung. Erneuerbare Energien wie Solarstrom, Windenergie oder Erdwärme werden gefördert, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert sich. Der Umstieg auf erneuerbare Energien schafft die Voraussetzung für den Ausstieg aus der Atomenergie. Gewinnerin der energiepolitischen Wende ist die Umwelt.

## Mehr Lohn und mehr Arbeit

Die Initiative der Grünen führt nicht zu mehr Steuern, sondern zu einer Verlagerung der Besteuerung. Die Energieabgaben werden über die Lohnnebenkosten zurückerstattet. Die Energierechnung steigt zwar, die Sozialabgaben aber sinken. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten deshalb mehr Lohn. Auch nicht Erwerbstätige kommen in den Genuss von Rückerstattungen. Und Personen mit kleinen Einkommen erhalten höhere Beträge zurück.

Die ökologische Steuerreform ist auch für die Unternehmen attraktiv. Denn die Senkung der Lohnnebenkosten schafft Anreize zur Schaffung neuer Arbeitsplätze.

## Gesicherte Finanzierung der AHV

Die Einnahmen aus der Energiebesteuerung fließen direkt in die Sozialversicherungen. Damit werden die Energieabgaben zu einer langfristig wichtigen Finanzierungsquelle für die AHV und die anderen Sozialwerke. Dank den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform könnten auch ein sozial verträgliches flexibles Rentenalter und die Witwenrente finanziert werden.

Die Initiative «Energie statt Arbeit besteuern» ist der Schlüssel zu einer ökologischen und sozial verträglichen Zukunft.»

# Stellungnahme des Bundesrates

## 2

**Der Bundesrat befürwortet zwar eine Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie. Diese Verlagerung soll jedoch Unternehmen und Haushalte nicht zusätzlich belasten, das heisst sie muss aufkommensneutral sein. Durch ihre offene Formulierung garantiert die Initiative dies keinesfalls. Zudem weist sie weitere Nachteile auf. Im Zusammenhang mit der Klimaproblematik hat der Bundesrat schon konkrete Massnahmen ergriffen. Er lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:**

### ■ Respekt vor dem Volkswillen

Die Initiative ist vor dem Hintergrund der Volksabstimmungen vom letzten Jahr zu sehen. Das damalige Nein von Volk und Ständen zur Energiebesteuerung und zur Neuregelung des Rentenalters ist zu respektieren. Der Bundesrat hält zwar weiterhin an einer aufkommensneutralen Verlagerung der Steuern von der Arbeit zur Energie fest. Aus demokratiepolitischen Gründen verzichtet er jedoch auf eine Neuauflage in der laufenden Legislaturperiode.

### ■ Katze im Sack

Die Initiative weist verschiedene Schwächen auf. So wird die geforderte Energieabgabe in der Verfassung durch keinen Höchstsatz beschränkt. Die Höhe der Energiesteuer unterläge lediglich beim Erlass des späteren Gesetzes dem fakultativen Referendum. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollten aber bereits bei der Abstimmung über die Initiative wissen, welche konkreten Folgen ihr Entscheid hat. Ohne eindeutig festgelegten Höchstsatz können Private und Wirtschaft die Auswirkungen der Initiative nicht abschätzen.

### ■ Wasserkraftwerke unter Druck

Die Wasserkraftwerke sind wegen des Preiswettbewerbs im Zusammenhang mit der bevorstehenden Öffnung des Elektrizitätsmarkts ohnehin schon einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Unsere wichtigste einheimische und saubere Energiequelle noch zu verteuern, wie die

Initiative es verlangt, ist ökologisch und ökonomisch falsch. Rund 60 Prozent des in der Schweiz erzeugten Stroms stammen aus Wasserkraftwerken. Die Initiative verschont nur Kleinkraftwerke, die insgesamt lediglich rund ein Prozent des gesamten Schweizer Stroms erzeugen.

### ■ **Energiebesteuerung und AHV-Rentenalter trennen**

Die umstrittene Frage der Herabsetzung des Rentenalters sollte unabhängig von der Frage einer Energiesteuer diskutiert werden. Zwar fordert die Initiative nicht direkt eine Senkung des Rentenalters. Sie will aber bereits heute die Finanzierung der Mehrkosten regeln, die bei einer Herabsetzung des Rentenalters entstünden. Eine solche Finanzierung auf Vorrat ist nicht sinnvoll, denn eine Senkung des Rentenalters steht gegenwärtig nicht zur Diskussion.

### ■ **Klimaschutz verbessert**

Bundesrat und Parlament haben seit der Einreichung der Initiative den Umwelt- und Klimaschutz bereits tatkräftig verbessert. Mit dem Programm EnergieSchweiz, dem Energie- und dem CO<sub>2</sub>-Gesetz sind neue Instrumente geschaffen worden. Die Ziele von EnergieSchweiz sind klar bezifferbar: Der Verbrauch fossiler Energien und der gesamte CO<sub>2</sub>-Ausstoss sollen bis 2010 um zehn Prozent gesenkt werden. Werden die Reduktionsziele nicht mit freiwilligen und marktwirtschaftlichen Massnahmen erreicht, so kann der Bundesrat frühestens Anfang 2004 eine CO<sub>2</sub>-Abgabe einführen.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» abzulehnen.**

### ■ **Wie steht der Bundesrat zu ökologischen Anreizen im Steuersystem?**

Nach der Ablehnung der Vorlagen zur Energiebesteuerung im September 2000 hat der Bundesrat die grossen Linien in Sachen Energiebesteuerung unter Berücksichtigung des Volksentscheids neu skizziert. Er hält weiterhin an der aufkommensneutralen Verlagerung der Steuerbelastung von der Arbeit zur Energie fest. Aus demokratiepolitischen Gründen verzichtet er jedoch auf eine Neuauflage in der laufenden Legislaturperiode. Bis Ende 2003 wird der Bundesrat einen Lagebericht vorlegen. In diesem Bericht soll die Frage von vermehrten ökologischen Anreizen im Steuersystem erneut geprüft werden, wobei die allfällige Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe und die energiepolitischen Entwicklungen im Ausland zu berücksichtigen sind.

## Dritte Vorlage

# Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»

# 3

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie die Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 137 zu 44 Stimmen abgelehnt, der Ständerat mit 41 zu 0.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ **Aufträge und Bedeutung der Armee**

Die Bundesverfassung überträgt unserer Armee drei Aufträge: Sie muss unser Land gegen Angriffe verteidigen, den zivilen Behörden bei Bedarf zur Verfügung stehen und zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung beitragen. Mit der Reform «Armee XXI» wird die Armee an die veränderten sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Bedingungen angepasst. Auch wenn die militärische Bedrohung heute gering erscheint, kann die Möglichkeit eines militärischen Angriffs auf die Schweiz nicht völlig ausgeschlossen werden.

## ■ **Was will die Initiative?**

Die «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA) will mit ihrer 1999 eingereichten Initiative die Armee abschaffen: Nach Annahme der Initiative dürften keine militärischen Ausbildungskurse mehr durchgeführt werden. Innerhalb von zehn Jahren würden die Bestände der Armee aufgelöst und ihre Geräte und Einrichtungen ziviler Nutzung zugeführt oder vernichtet. Die Sicherheitspolitik der Schweiz wäre darauf auszurichten, konfliktrichtige Ungerechtigkeiten im In- und Ausland abzubauen. Bisher von der Armee wahrgenommene zivile Aufgaben (z. B. Katastrophenhilfe oder Rettungsdienste) würden von zivilen Behörden übernommen. Eine bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen wäre zulässig, müsste aber dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

## ■ **Folgen der Initiative**

Die Annahme der Initiative würde die Sicherheitspolitik der Schweiz fundamental ändern, denn diese hätte einzig zum Ziel, Ungerechtigkeiten abzubauen. Mit der Abschaffung der Armee würde die Schweiz als souveräner Staat auf unverantwortliche Weise geschwächt, denn sie verlöre ihre Fähigkeit zur militärischen Verteidigung. Zudem würden ihre Möglichkeiten, existenzielle Gefahren zu bewältigen sowie den internationalen Frieden zu unterstützen, massiv eingeschränkt.

## ■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Volk und Stände haben vor zwölf Jahren eine erste Initiative zur Abschaffung der Armee abgelehnt. Der Bundesrat und das Parlament lehnen auch diese neue Initiative ab, weil eine Schweiz ohne Armee im Fall eines militärischen Angriffs schutzlos und die Sicherheit der Bevölkerung bei existenziellen Gefahren nicht mehr gewährleistet wären. Entgegen der Behauptung der Initiantinnen und Initianten steht die Armee der Förderung des Friedens nicht im Wege. Sie ist vielmehr eines der Instrumente, die seit Jahrzehnten mithelfen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss zur Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»

vom 22. Juni 2001



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue Bundesverfassung, nach Prüfung der am 10. September 1999<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2000<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 10. September 1999 «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 57*

## 2. Abschnitt: Friedens- und Sicherheitspolitik, Zivilschutz

Art. 58                      Sicherheitspolitik

Die Sicherheitspolitik des Bundes ist darauf ausgerichtet, konfliktträchtige Ungechtigkeiten im In- und Ausland abzubauen. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Insbesondere fördert er Chancengleichheit und gerechte Beziehungen zwischen den

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> AS 1999 2556

<sup>3</sup> BBl 1999 8954

<sup>4</sup> BBl 2000 4825

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.



Geschlechtern, zwischen den sozialen Gruppen und zwischen den Völkern sowie eine umweltverträgliche und gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen.

*Art. 59*            Verbot militärischer Streitkräfte

<sup>1</sup> Die Schweiz hat keine Armee.

<sup>2</sup> Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte zu halten. Regelungen, welche die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz betreffen, sind vorbehalten. Diese Regelungen sind obligatorisch dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Beteiligung der Schweiz mit unbewaffneten Verbänden bleibt davon unberührt.

<sup>3</sup> Bisher von der Armee wahrgenommene zivile Aufgaben wie Hilfeleistungen für Katastrophenschutz oder Rettungsdienste werden von den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernommen.

*Art. 60\**

*Aufgehoben*

*Art. 140 Abs. 2 Bst. d (neu)*

- d. Regelungen über die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz.

*Art. 173 Abs. 1 Bst. d\*\* und 185 Abs. 4\*\*\**

*Aufgehoben*

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

*Art. 197 (neu)* Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung  
vom 18. April 1999

*1. Übergangsbestimmung zu Art. 59 (Verbot militärischer Streitkräfte)*

<sup>1</sup> Nach der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 58 und 59 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und militärischen Ausbildungskurse mehr durchgeführt.

<sup>2</sup> Innerhalb von zehn Jahren sind die Bestände der Armee aufzulösen, ihre Geräte und Einrichtungen einer zivilen Nutzung zuzuführen oder zu vernichten.

<sup>3</sup> Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen. Er unterstützt betroffene Beschäftigte und Regionen.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

### **\* Der aufzuhebende Artikel lautet:**

#### **Art. 60** Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

<sup>1</sup> Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen, für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.

<sup>3</sup> Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

### **\*\* Der aufzuhebende Buchstabe lautet:**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.

### **\*\*\* Der aufzuhebende Absatz lautet:**

<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.





# Das Initiativkomitee macht geltend:

## «Ein Chance für die Schweiz, ein Beitrag für die Welt

Zwölf Jahre sind seit der ersten Abstimmung über eine Schweiz ohne Armee vergangen. Die Berliner Mauer ist gefallen, der Ostblock zusammengebrochen und Jugoslawien hat sich selbst zerstört. Jetzt ist es höchste Zeit, neu über Sinn und Unsinn der Schweizer Armee nachzudenken.

## Über 100 Milliarden

Die Schweiz kann sich die Abschaffung der Armee erlauben – heute mehr denn je. Wir werden von keiner Macht militärisch bedroht, und das wird auf absehbare Zeit auch so bleiben. Die Abschaffung der Armee macht die Schweiz kein bisschen unsicherer.

Autonome Landesverteidigung ist undenkbar geworden. Gegen wen sollte uns die Armee auch verteidigen? Etwa gegen die EU, gegen die Nato? Dennoch kostet uns diese Armee jedes Jahr neun Milliarden Franken. Jede Stunde eine Million. Über hundert Milliarden Franken seit der letzten Abstimmung.

## Untauglich für das 21. Jahrhundert

Um diese Kosten zu rechtfertigen, übernimmt die Armee laufend neue Aufgaben. Doch als Katastrophenhelferin ist sie viel zu teuer und als Polizei-Ersatz gefährdet sie die Demokratie. Auch gegen Mafia, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität ist die Armee kein taugliches Instrument. Und gegen die wirklichen Gefahren, die weltweite Armut, die Klimaerwärmung und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen, können Soldaten erst recht nichts ausrichten.

So bleibt der Schweizer Armee nur eines: eine Zukunft mit der Nato. Dagegen und gegen den damit verbundenen Rüstungswahnsinn wendet sich die Initiative. Sie schliesst hingegen nicht aus, dass sich Schweizerinnen und Schweizer an friedenserhaltenden Einsätzen der UNO beteiligen.

## Für eine glaubwürdige, zivile Sicherheitspolitik

Die Volksinitiative für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee schafft eine überholte Einrichtung ab: einen Männerbund, in dem immer noch blinder Gehorsam und frauenfeindliche Haltungen vorherrschen. Vor allem aber würde eine Annahme der Initiative Geld und Geist freisetzen – Ressourcen, die die Schweiz besser in zivile Lösungen investieren kann, hier und anderswo.»

# Stellungnahme des Bundesrates

## 3

**Auch wenn die militärische Bedrohung abgenommen hat, bleibt die langfristige sicherheitspolitische Entwicklung unsicher. Die Schweiz braucht weiterhin eine Armee, um sich notfalls auch militärisch verteidigen zu können, die zivilen Behörden bei Bedarf zu unterstützen und im Ausland zu Stabilität und Frieden beizutragen. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:**

### ■ Die Armee...

#### ■ ... ist zur Verteidigung unseres Landes unverzichtbar

Die Armee bleibt auch in der veränderten sicherheitspolitischen Lage ein unverzichtbares Instrument unserer Sicherheitspolitik, weil ein militärischer Angriff nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Um dem Anspruch ihrer Bürgerinnen und Bürger auf ein Leben in Frieden, Freiheit und Unabhängigkeit gerecht zu werden, muss die Schweiz fähig bleiben, eine militärische Aggression abzuwehren. Andernfalls wäre sie im Verteidigungsfall vollständig auf andere Staaten oder auf Militärallianzen angewiesen. Eine solche Abhängigkeit wäre mit der Neutralität der Schweiz nicht vereinbar.

#### ■ ... steht im Dienste der Bevölkerung

Wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen, um existenzielle Gefahren abzuwenden, können die Behörden auf Mittel der Armee zurückgreifen. So leistet die Armee bei Katastrophen einen wichtigen Beitrag zur Rettung und medizinischen Versorgung. Aber auch bei grösseren Sicherungseinsätzen wie dem Objektschutz oder der Entlastung der Polizei und des Grenzwachtkorps leistet die Armee einen notwendigen Beitrag. Sie ist Teil der umfassenden Sicherheitskooperation, welche der Bevölkerung ein sicheres Umfeld gewährleistet.

### — ...leistet einen solidarischen Beitrag zum Frieden

Ein umfassender Beitrag der Schweiz zur Friedensunterstützung und Krisenbewältigung verlangt auch nach Leistungen der Armee, wie sie derzeit mit einer Kompanie von Freiwilligen im Kosovo erbracht werden. Dies erkennen auch die Initiantinnen und Initianten, wenn sie trotz Abschaffung der Armee eine bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen für möglich halten. Es ist aber international anerkannt, dass die Fähigkeit zur bewaffneten Friedensunterstützung auf den allgemeinen militärischen Fähigkeiten einer Armee beruht. Eine Abschaffung der Armee würde unsere Kompetenz, zum internationalen Frieden beizutragen, entscheidend schwächen.

### — ...ist im Volk verankert

In den letzten zwölf Jahren haben sich Volk und Stände in verschiedenen Abstimmungen zu einer starken Armee bekannt. So lehnten sie 1989 die erste Initiative ab, die eine komplette Abschaffung der Armee verlangte. Deren Wortlaut war dem der jetzt vorgelegten Initiative sehr ähnlich. 1993 wurde die Initiative gegen neue Kampfflugzeuge verworfen. Vor einem Jahr fand schliesslich die Umverteilungsinitiative, die – zu Gunsten von anderen Aufgaben – beim Militär sparen wollte, ebenfalls keine Mehrheit.

### — ...passt sich den neuen Verhältnissen an

Mit der «Armee 95» wurden die ersten Konsequenzen aus der veränderten sicherheitspolitischen Lage gezogen. Die Ausgaben für die Verteidigung sind in den letzten zehn Jahren um rund ein Drittel gesenkt worden. Mit der Reform «Armee XXI» wird die Armee auf die heutigen sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Bedingungen ausgerichtet; sie wird verkleinert und flexibler und effizienter gestaltet. Die Armee bleibt aber ein zentrales Instrument unserer Sicherheitspolitik, für die Verteidigung, die Existenzsicherung und die Förderung des Friedens.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» abzulehnen.**

# Vierte Vorlage

## Volksinitiative

«Solidarität schafft Sicherheit:  
Für einen freiwilligen Zivilen  
Friedensdienst (ZFD)»

# 4

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**

**Wollen Sie die Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 120 zu 68 Stimmen abgelehnt, der Ständerat mit 36 zu 5 Stimmen.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ **Friedensförderung – eine wichtige Aufgabe**

Ein Hauptziel der schweizerischen Aussenpolitik ist nach der Bundesverfassung die Förderung des friedlichen Zusammenlebens. Auf diesem Gebiet hat die Schweiz in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen. Friedensförderung ist nicht nur eine Frage der Solidarität, sie liegt auch in unserem eigenen Interesse.

## ■ **Was will die Initiative?**

1999 reichte die «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA) die Initiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)» ein. Der ZFD will im In- und Ausland dazu beitragen, Gewalt abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Die Einsätze des ZFD sind unbewaffnet und können von Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen beantragt werden. Sowohl für Einsätze im In- und Ausland als auch für die Aus- und Weiterbildung werden die Dienstleistenden entschädigt. Die Grundausbildung steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

## ■ **Die Folgen der Initiative**

Mit dem von der Initiative verlangten Friedensdienst würde eine neue Institution geschaffen, deren Konturen nicht klar erkennbar sind. Die Initiative sieht zwar für alle Freiwilligen eine Grundausbildung vor. Diese Ausbildung, die der Staat finanzieren müsste, hätte Kosten unbekannter Grösse zur Folge und würde für die viel-

fältigen, schwierigen und oft auch mit Gefahren verbundenen Friedenseinsätze nicht genügen. Denn für Auslandseinsätze im Rahmen von internationalen Aktionen sind versiertes, spezialisiertes Fachwissen und zumeist langjährige Felderfahrung notwendig.

## ■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Der Bundesrat und das Parlament unterstützen das Ziel der Initiative, Konflikte friedlich zu lösen; die Schweizer Politik und Aussenpolitik ist wesentlich auf dieses Ziel ausgerichtet. Aber der Weg, den die Initiative vorschlägt, ist zu unbestimmt definiert und kaum praktikabel. Die Initiative ist unnötig, weil ihre Anliegen zum Teil bereits erfüllt sind. Schon heute gibt es in der Schweiz eine ganze Reihe von Institutionen, die sich eingehend mit der zivilen Friedensförderung befassen.

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)»

vom 22. Juni 2001



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue Bundesverfassung, nach Prüfung der am 10. September 1999<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2000<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 10. September 1999 «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 57*

### 2. Abschnitt: Friedens- und Sicherheitspolitik, Zivilschutz

Art. 57a (neu) Ziviler Friedensdienst

<sup>1</sup> Die Schweiz unterhält einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) als Instrument einer aktiven Friedenspolitik.

<sup>2</sup> Der Zivile Friedensdienst trägt im In- und Ausland dazu bei, Gewaltverhältnisse abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Dazu entwickelt er insbesondere Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotenzialen, zum Schutz der Lebensgrundlagen, zur friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen und zum sozialen Wiederaufbau.

<sup>3</sup> Die Mitarbeit im Zivilen Friedensdienst ist freiwillig. Dienst Leistende werden für Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung angemessen entschädigt. Bei den Friedensdienst Leistenden wird eine gleichmässige Vertretung beider Geschlechter angestrebt.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> AS 1999 2556

<sup>3</sup> BBl 1999 8958

<sup>4</sup> BBl 2000 4879

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.



<sup>4</sup> Der Zivile Friedensdienst bietet in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privaten eine Grundausbildung an, die Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung vermittelt. Sie bereitet auf ZFD-Einsätze vor und steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

<sup>5</sup> Der Zivile Friedensdienst sorgt für die einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung von Friedensdienst Leistenden. Er berücksichtigt dabei persönliche Qualifikationen der Dienst Leistenden und Bedarf.

<sup>6</sup> Der Zivile Friedensdienst organisiert auf Anfrage von Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen unbewaffnete Friedenseinsätze. Dabei arbeitet er eng mit lokalen Organisationen zusammen.

<sup>7</sup> Der Zivile Friedensdienst wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. In der Regel beauftragt er geeignete Nichtregierungsorganisationen mit der Planung und Durchführung von Einsätzen.

<sup>8</sup> Eine unabhängige, geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission begleitet wegweisend und kontrollierend die Ausgestaltung sowie Durchführung der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes. Darin arbeiten insbesondere Organisationen mit, die friedens-, frauen-, umwelt-, migrations- und entwicklungspolitische Anliegen vertreten.

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

### *Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

### *Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999*

#### *1. Übergangsbestimmung zu Art. 57a (Ziviler Friedensdienst)*

<sup>1</sup> Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) gemäss Artikel 57a der Bundesverfassung gelten als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über den Zivildienst.

<sup>2</sup> Der Zivile Friedensdienst darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden oder geltende Arbeitsbedingungen verschlechtern.

<sup>3</sup> Solange in der Schweiz ein Zivildienst besteht, werden die im Rahmen der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung und der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes geleisteten Tage als Zivildiensttage angerechnet.

<sup>4</sup> Soweit binnen fünf Jahren kein Ausführungsgesetz zu Artikel 57a der Bundesverfassung in Kraft gesetzt worden ist, regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Zivilen Friedensdienstes mittels Verordnung.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

## ■ Schweizer Friedenspolitik

Die Säulen der schweizerischen Friedenspolitik sind:

- die zivile Friedensförderung der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA),
- die auf Strukturhilfe, Armutsbekämpfung und Wiederaufbau konzentrierte Arbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sowie
- die militärischen Friedensaktivitäten des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unter einem Mandat der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

### Zivile Friedensförderung

Das Engagement der Politischen Direktion des EDA (im Jahr 2001 rund 40 Mio. Franken) konzentriert sich auf vorbeugende diplomatische, vertrauensbildende und vermittelnde Aktionen; sie fördert demokratische Strukturen, Rechtsstaatlichkeit, Zivilgesellschaft und unabhängige Medien und stärkt lokale Kräfte und Prozesse zur friedlichen Konfliktregelung sowie die menschliche Sicherheit, namentlich im Bereich Personenminen und Kleinwaffen.

Aus dem neu geschaffenen Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung (SEF) können schnell und gezielt bis zu 100 zivile Expertinnen und Experten gleichzeitig für internationale oder bilaterale Friedenseinsätze entsandt werden. Im Jahr 2000 waren mehr als 240 Schweizer Expertinnen und Experten im Einsatz, etwa als Wahl- oder Menschenrechtsbeobachter, als Zivilpolizisten oder Zoll-expertinnen, als Gerichtsmedizinerinnen oder Medienexperten. Deren Ausbildung und die Einsatzvorbereitung werden laufend professionalisiert.

Die DEZA führt in den vier Bereichen bilaterale Entwicklungszusammenarbeit, multilaterale Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit mit Osteuropa im In- und im Ausland direkte Aktionen durch, unterstützt Programme internationaler Organisationen und leistet Beiträge an schweizerische und internationale Hilfswerke. Bei über 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt das Jahresbudget ungefähr 1,1 Mrd. Franken.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt die Wirtschafts- und Handelsmassnahmen der Entwicklungszusammenarbeit fest und ist Hauptakteur in der Entschuldungsstrategie, welche für die am stärksten verschuldeten Länder ausgearbeitet wurde.





# Das Initiativkomitee macht geltend:

## «Ein Schweizer Beitrag für Demokratie und Menschenrechte

Die Initiative für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD) will in der Schweiz und im Ausland alle Anstrengungen fördern, Konflikte gewaltfrei auszutragen. Sie will das zivile Engagement der Schweiz vor, während und nach gewaltsamen Konflikten verstärken – für Menschenrechte und Demokratie, für Verständigung und Versöhnung und für den Wiederaufbau zerstörter gesellschaftlicher Strukturen. Der Zivile Friedensdienst steht in der Tradition des zivilen Schweizer Engagements für Frieden und Humanität. Er ergänzt dieses Engagement dort, wo weltweit ein grosses Defizit herrscht: beim Einsatz qualifizierter Friedensfachkräfte.

### Die Initiative verlangt:

- Eine kostenlose Grundausbildung in gewaltfreier Konfliktlösung für alle BewohnerInnen der Schweiz, die dies wollen. Denn der konstruktive Umgang mit Konflikten beginnt in der Familie, bei der Arbeit, überall im gesellschaftlichen Alltag.
- Die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Friedensfachkräften. Denn nach wie vor gibt es viel zu wenige Berufsleute, die für zivile Friedenseinsätze ausgebildet sind und rasch zur Verfügung stehen.
- Den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte zur Unterstützung lokaler Partner in Konflikt- und Krisengebieten. Denn die Grundidee des Zivilen Friedensdienstes lautet: Diejenigen Menschen und Organisationen stärken, die an einer friedlichen und politischen Lösung des Konfliktes arbeiten.

Der Zivile Friedensdienst ist keine bürokratische und teure Massenorganisation und funktioniert unabhängig von der allgemeinen Wehrpflicht. Wie die bereits existierenden Friedensdienste in Deutschland und Österreich wird auch der Schweizer Friedensdienst bereits bestehende Anstrengungen von Bundesstellen und von privaten Organisationen unterstützen und ergänzen. Eine Vielzahl von friedenspolitischen Organisationen und Hilfswerken steht deshalb hinter der Initiative.

Der Zivile Friedensdienst schliesst die Lücke, die heute zwischen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Nothilfe, der Katastrophenhilfe und der Diplomatie besteht. Der freiwillige Zivile Friedensdienst ist ein zukunftsweisendes Instrument der Konfliktpolitik – ein echter Beitrag der Schweiz zur internationalen Solidarität.»

# Stellungnahme des Bundesrates

**Der Bundesrat sagt Ja zur Friedensförderung, lehnt aber die Initiative ab. Er hält die Schaffung eines freiwilligen Zivilen Friedensdienstes mit einer kostenlosen Ausbildung für alle in der Schweiz lebenden Personen für untauglich und überholt. Die bestehenden Instrumente der Friedensförderung reichen aus und gewährleisten professionelle und effiziente Einsätze im In- und Ausland. Der Bundesrat lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab:**

# 4

## ■ Die Initiative...

### — ... ist unnötig

Die Schweiz hat die zivile Friedensförderung in den letzten Jahren intensiviert. Dies geschieht sowohl über diplomatische Vermittlung wie auch über die Unterstützung von Projekten in Bereichen wie Verfassungsgebung und Demokratisierung, Versöhnung, humanitäre Entminung und Medien. Seit vergangenem Jahr gibt es den Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung (SEF), eine Personalreserve aus rund 600 erfahrenen Fachleuten, die rasch und gezielt eingesetzt werden können. Im Jahr 2000 standen durchschnittlich 75 Fachleute in rund 20 Ländern gleichzeitig im Einsatz. Die Zusammenarbeit mit den Ländern des Südens und Osteuropas ist bereits stark auf Konfliktprävention und Wiederaufbauarbeit ausgerichtet. Schliesslich engagieren wir uns mit der Revision des Zivildienstgesetzes und den drei Genfer Zentren für Sicherheitspolitik, humanitäre Minenräumung und demokratische Kontrolle der Streitkräfte in der zivilen Friedensförderung.

### — ... hat negative Auswirkungen

Die Initiative führt zu Unklarheiten bei den organisatorischen Strukturen und bei der internationalen Zusammenarbeit. Sowohl in der Schweiz als auch in den Einsatzländern schafft sie Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit, der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der schweizerischen Bemühungen.

### — ...verkennt die Komplexität von Friedenseinsätzen

Konflikte zu schlichten und Frieden zu stiften sind notwendige und schwierige Aufgaben. Bereits in den vertrauten Verhältnissen unseres Umfelds stossen wir mit entsprechenden Bemühungen oft an Grenzen. Für ein Engagement auf internationaler Ebene reicht guter Wille allein nicht aus. Friedenseinsätze wie zum Beispiel Menschenrechtsbeobachtung, Wahlbeobachtung oder Beratung in Verfassungsangelegenheiten erfordern mehr und mehr Spezialistinnen und Spezialisten, die höchst professionell arbeiten müssen. So komplex die Wirklichkeit in den betroffenen Ländern ist, so differenziert müssen die Ansätze der Friedenspolitik sein, um wirksame und nachhaltige Veränderungen zu ermöglichen. Eine allgemeine Grundausbildung, wie sie die Initiative für alle Interessierten fordert, genügt nicht, um solche anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen. Nicht umsonst hat der Bundesrat im vergangenen Jahr den Expertenpool für zivile Friedensförderung geschaffen.

### — ...übersieht bestehende Einsatzmöglichkeiten

Schon heute haben Personen, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, die Möglichkeit, sich im Zivildienst zu engagieren. In der Schweiz widmen sich 73 Einsatzbetriebe des Zivildienstes dem Abbau von Gewaltverhältnissen, der Gewaltprävention, der friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen sowie der sozialen Integration.

### — ...erlaubt es nicht, die Kosten im Griff zu behalten

Das Initiativkomitee geht von jährlichen Kosten von 90 Millionen Franken aus, bei rund 100 ständig im Einsatz stehenden Personen und einer 10-tägigen Aus- und Weiterbildung für 1500 Personen pro Jahr.

Da aber nicht abzuschätzen ist, wie viele Personen die Grundausbildung beanspruchen würden, die für alle in der Schweiz lebenden Personen gratis wäre, hätte die Annahme der Initiative Kosten von unbekannter Grösse zur Folge.

### — ...greift in sinnvolle Aufgabenteilung ein

Der Staat müsste neu für Aktivitäten aufkommen, die bisher nichtstaatliche Institutionen erfolgreich wahrgenommen haben. Bereits heute arbeitet der Bund insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung mit Nichtregierungsorganisationen zusammen. Die Volksinitiative würde dazu führen, dass viel mehr staatliche Gelder den Bildungsangeboten der privaten Friedensförderung zufließen müssten.

### — ...vermindert Gewaltproblematik in der Gesellschaft kaum

Es ist unbestritten, dass der konstruktive Umgang mit Konflikten in der Familie und im gesellschaftlichen Alltag beginnt. Die Initiative zeigt aber – ausser einer allgemeinen Grundausbildung für alle – keine Möglichkeiten auf, wer welche konkreten Schritte zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotenzialen in Familie und Gesellschaft entwickeln könnte.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)» abzulehnen.**

# Fünfte Vorlage

## Volksinitiative

### «für eine Kapitalgewinnsteuer»

# 5

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**  
**Wollen Sie die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 120 zu 65 Stimmen abgelehnt, der Ständerat mit 35 zu 6.

# Das Wichtigste in Kürze

## ■ Das schweizerische Steuersystem

Unser Steuersystem ist komplex und daher als Ganzes zu betrachten. Steuern werden auf drei Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) erhoben. In den Kantonen und Gemeinden liegt das Schwergewicht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern. Es ist deshalb wichtig, dass jede Steuerreform alle drei Ebenen und damit die Gesamtsteuerbelastung im Auge behält.

## ■ Was will die Initiative?

Die 1999 vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund eingereichte Initiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» will Gewinne auf privaten Finanzanlagen zu mindestens 20 Prozent besteuern. Dieser neuen Bundessteuer würden insbesondere Gewinne auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen unterliegen. Kapitalverluste könnten beschränkt in Abzug gebracht werden. Falls innert drei Jahren nach Annahme dieser Volksinitiative noch kein Gesetz in Kraft wäre, müsste der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Steuersatz würde dann 25 Prozent betragen; 5000 Franken pro Jahr wären steuerfrei.

## ■ Folgen der Initiative

Eine Kapitalgewinnsteuer hätte zwar eine gewisse steuersystematische Berechtigung. Sie würde aber zu einer international einzigartigen Doppelbelastung führen und könnte damit die bewährte kantonale Vermögenssteuer gefährden. Dabei wäre ihr Ertrag sehr unsicher, da er stark von

der Börse abhängt. Bei einer rückläufigen Börsenentwicklung wie in der jüngsten Vergangenheit würden die ohnehin nicht sehr hohen Einnahmen empfindlich geschmälert. Der Aufwand zur Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer wäre im Vergleich zum Ertrag unverhältnismässig gross.

## ■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Eine Kapitalgewinnsteuer passt nicht in die heutige schweizerische Steuerlandschaft. Sie ist eine isolierte Einzelmassnahme, die nicht in das bestehende Steuersystem integriert ist. Sie wäre zudem finanzpolitisch sehr riskant, denn sie konkurrenziert die wesentlich ergiebigeren Vermögenssteuer. Als Bestandteil unserer bewährten Finanzpolitik darf das Steuersystem nur gezielt und koordiniert umgebaut werden.

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Kapitalgewinnsteuer»

vom 22. Juni 2001



*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998<sup>2</sup> über eine neue Bundesverfassung,  
nach Prüfung der am 5. November 1999<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative  
«für eine Kapitalgewinnsteuer»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 2000<sup>4</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 5. November 1999 «für eine Kapitalgewinnsteuer» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet<sup>5</sup>, angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

#### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

#### *Art. 128a (neu)* Kapitalgewinnsteuer

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind.

<sup>2</sup> Für die Kapitalgewinnsteuer nach Absatz 1 gilt:

- a. Kapitalgewinne werden zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert.
- b. Kapitalverluste können im Steuerjahr und während höchstens zweier weiterer Jahre mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.



<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> AS 1999 2556

<sup>3</sup> BBl 1999 9791

<sup>4</sup> BBl 2000 5995

<sup>5</sup> Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.

- c. Die Gesetzgebung befreit geringfügige Gewinne von der Steuer. Sie kann weiter vorsehen, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird. Sie kann zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen.

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

### *Art. 196 Sachüberschrift*

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss  
vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

### *Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999*

#### *1. Übergangsbestimmung zu Art. 128a (Kapitalgewinnsteuer)*

<sup>1</sup> Falls innert dreier Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels über die Kapitalgewinnsteuer nach Artikel 128a Absatz 1 und Absatz 2 kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup> Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivaten Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds.
- b. Steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wer nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit ist, ist dies auch für die Kapitalgewinne.
- c. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
- d. Pro Jahr sind pro Steuerpflichtigen die ersten 5000 Franken Kapitalgewinne steuerfrei.
- e. Der Bundesrat kann zur Steuersicherung die Kapitalgewinnsteuer soweit möglich an der Quelle erheben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann zur Gewährleistung der familiären Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmungen langjährige Zahlungsfristen vorsehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt im Weiteren die notwendigen Normen zur Erhebung der Steuer, namentlich solche über die Haftung, das Verfahren, die Amts- und Rechtshilfe, die Rechtsmittel, die Fälligkeit, die Verjährung und die Strafnormen. Er kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen. Den gleichen Strafen unterstehen professionelle Wertpapierhändler, welche den Pflichten zur Steuersicherung nicht genügen.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.





# Das Initiativkomitee macht geltend:

## «Auch Aktienspekulanten sollen Steuern zahlen!

Das Schweizer Steuersystem ist ungerecht: Normalverdiener mit Lohnausweis müssen jeden Rappen Einkommen versteuern. Privaten Aktienbesitzern dagegen schenkt der Fiskus Milliarden von Franken.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie ungerecht dieses System ist:

- Margrit B., Coiffeuse aus St. Gallen, gewinnt im **Lotto** 18000 Franken. Sie muss diesen Gewinn gleich doppelt als Einkommen versteuern, einmal beim Bund und einmal beim Kanton und bei der Gemeinde.
- François G., Kellner in Genf, bekommt von seinem Chef neben dem Lohn noch täglich ein **Gratis Mittagessen**. Er muss dieses Mittagessen wie ein Einkommen ebenfalls doppelt versteuern.
- Das Ehepaar F. aus Emmen hat vor ein paar Jahren ein kleines **Einfamilienhaus** gekauft. Heute müssen sie das Haus wegen einer schweren Krankheit des Mannes wieder verkaufen. Den bescheidenen Wertzuwachs, den das Haus inzwischen erfahren hat, müssen sie als Grundstücksgewinn versteuern.
- Ganz anders Gert S., Hobbyspekulant aus Zürich. Er hat im Juni 1995 für 80000 Franken Anteile eines **Aktienfonds** gekauft und Mitte letzten Jahres wieder verkauft. Verkaufswert: 367460 Franken. Der ganze Gewinn ist für Gert S. sowohl beim Bund wie beim Kanton steuerfrei.

Das Volksbegehren für eine Kapitalgewinnsteuer des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) will diese **Ungerechtigkeit beseitigen**:

## Kapitalgewinne müssen wie jedes andere Einkommen auch versteuert werden.

Die Kapitalgewinnsteuer hat viele Vorteile:

- Wegen der Steuereinnahmen des Staates von bis zu einer Milliarde Franken aus den Kapitalgewinnen kann er **die «normalen» Steuerzahler entlasten**.
- Kapitalgewinne aus der **Altersvorsorge** sind von der Kapitalgewinnsteuer **nicht betroffen**.
- Kapitalgewinne von **kleinen Aktiensparern** bis zu 5000 Franken **bleiben steuerfrei**.
- Es findet **keine Doppelbesteuerung** von Vermögen und Kapitalgewinnen statt: Die Kapitalgewinnsteuer würde nur vom Bund erhoben, und dieser kennt keine Vermögenssteuer.
- Die Initiative macht keine Vorschriften, wie die Steuer erfasst werden muss. Experten, Bundesrat und Parlament können eine **effiziente und unbürokratische Methode** ausarbeiten. Es gibt dazu bereits zahlreiche Vorschläge.
- Banken- und Börsenexperten behaupten, dass Aktien **langfristig immer eine Rendite** von durchschnittlich 7 bis 8 Prozent erzielen. Der Ertrag aus der Kapitalgewinnsteuer wird deshalb trotz Börsenschwankungen langfristig sicher und positiv sein.

**Die Kapitalgewinnsteuer ist ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit in unserem Land.»**

# Stellungnahme des Bundesrates

**Die Initiative will eine neue Bundessteuer einführen, welche die Auswirkungen auf das bestehende Steuersystem nicht berücksichtigt. Sie bringt nur auf den ersten Blick mehr Gerechtigkeit. Der Bundesrat will bestehende Lücken im System vielmehr gezielt schliessen. Er lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:**

## ■ **Unnötige Steuer**

Mit der Initiative wird – auf den ersten Blick zu Recht – die Frage aufgeworfen, warum Privatpersonen ihre an der Börse erzielten Kapitalgewinne nicht versteuern müssen. Unser Steuersystem gibt die Antwort: Die Kantone erheben eine sehr ergiebige Vermögenssteuer, und zudem erfasst der Bund sowohl den börslichen als auch den ausserbörslichen Wertpapierhandel mit der Umsatzabgabe. Im Übrigen werden in der Schweiz Unternehmensgewinne bereits doppelt belastet, zuerst bei der Aktiengesellschaft selbst und anschliessend beim Aktionär als Dividende. Auch Grundstückgewinne werden besteuert, und zwar besonders stark, wenn es sich um spekulative Gewinne handelt. Schliesslich müssen selbst Private ihre Gewinne als Einkommen versteuern, wenn ihre Börsentätigkeit gewerbsmässigen Charakter annimmt. Deshalb braucht es die neue Steuer nicht.

## ■ **Ungerechte Doppelbelastungen**

Die Kapitalgewinnsteuer würde neben der Vermögenssteuer zu einer zusätzlichen Belastung führen, was neue Ungerechtigkeiten mit sich brächte. Korrekturen wären unabdingbar, denn für die Steuerpflichtigen zählt letztlich immer die gesamte Steuerbelastung, der sie unterliegen. Als erste geriete zweifellos die kantonale Vermögenssteuer unter Druck, denn sie hätte in ihrer umfassenden Ausgestaltung neben einer Kapitalgewinnsteuer keinen Platz mehr. Hier offenbart sich ein

weiterer Mangel der Initiative: Vorgesehen ist eine neue Steuer, deren Ertrag in die Bundeskasse fliesst; in Gefahr geriete aber eine kantonale Einnahmequelle.

### ■ Ein zu riskantes Experiment

Heute sind wir dank vereinten Kräften auf dem Weg zur Sanierung der Bundesfinanzen fast am Ziel angelangt. Es wäre jetzt zu riskant, die innere Logik unseres bewährten Steuersystems durch eine unbeständige, stark börsenabhängige Kapitalgewinnsteuer zu gefährden. Denn eine Kapitalgewinnsteuer wäre mit der bewährten Vermögenssteuer der Kantone (die 1999 immerhin rund 3,9 Milliarden Franken einbrachte) kaum vereinbar.

### ■ Vergleiche mit dem Ausland hinken

Häufig wird argumentiert, die Schweiz sei praktisch das einzige Land, das die privaten Kapitalgewinne nicht besteuere. Ein solcher Vergleich ist einseitig, denn er berücksichtigt weder die Steuersysteme in ihrer Gesamtheit noch die grossen Unterschiede, die selbst zwischen Ländern mit einer Kapitalgewinnsteuer bestehen. Fundierte Vergleiche zeigen, dass kein Land sowohl eine Kapitalgewinnsteuer als auch eine allgemeine Vermögenssteuer erhebt, welche eine ähnliche finanzielle Bedeutung hat wie in der Schweiz.

### ■ Machbarkeit ist fraglich

Theoretisch ist es ganz einfach: Die Kapitalgewinnsteuer würde auf der Differenz zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis erhoben. Wie das in der Praxis funktionieren soll, ist freilich alles andere als klar. Die in der Initiative vorgeschlagene Quellensteuer (ähnlich der Verrechnungssteuer) ist jedenfalls kaum praktikabel, denn sie würde nicht berücksichtigen, ob überhaupt Gewinne erzielt oder die Wertpapiere im Gegenteil mit Verlust verkauft wurden. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Ermittlung des Ankaufspreises, da sich der Bestand an Wertpapieren immer

wieder verändert. Wegen des Bankheimnisses können die Steuerbehörden diese Informationen nicht einfach bei den Banken einholen.

### ■ Viel Geschär für wenig Wolle

Das Initiativkomitee überschätzt den Ertrag einer Kapitalgewinnsteuer, unterschätzt aber den aufwendigen Papierkram für Steuerpflichtige und Behörden. Für jedes Wertpapier müssten die Steuerpflichtigen eine Art «Lebenslauf» führen. Die Steuerbehörden ihrerseits müssten alle Wertpapierbesitzer «durchleuchten», und sei es nur, um letztendlich festzustellen, dass gar keine Kapitalgewinnsteuer geschuldet ist. Ein unverhältnismässiger Aufwand, wenn man an die eher schwache Ergiebigkeit der Steuer denkt. Dies war mit ein Grund, warum die Kantone in den letzten beiden Jahrzehnten diese Steuer sukzessive abgeschafft haben.

### ■ Schlupflöcher werden anderweitig gestopft

Auch der Bundesrat tritt für Verbesserungen am geltenden Steuersystem ein. Solche erreicht man allerdings mit Vorteil gezielt und nicht mit isolierten Massnahmen. Die laufende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, die im Zeichen grösserer Gerechtigkeit und steuerlicher Entlastungen steht, ist ein gutes Beispiel dafür. Bei der Unternehmensbesteuerung sind in naher Zukunft ebenfalls pragmatische Schritte angesagt, die aber im Unterschied zur Initiative auf das Gesamtsystem abgestimmt sind.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «für eine Kapitalgewinnsteuer» abzulehnen.**

# Hängige Volksinitiativen

Gegenwärtig sind 16 weitere eidgenössische Volksinitiativen, für die über 100 000 Unterschriften gesammelt worden sind, hängig. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, bis wann über diese Volksbegehren voraussichtlich abgestimmt wird.

Eidgenössische Volksinitiative	Abstimmung bis
Eidgenössische Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten»	*
«Sonntags-Initiative». Eidgenössische Volksinitiative «für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre»	*
Eidgenössische Volksinitiative «Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)»	09. 09. 2002
Eidgenössische Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»	14. 09. 2002
Eidgenössische Volksinitiative «MoratoriumPlus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)»	28. 12. 2002
Eidgenössische Volksinitiative «Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)»	28. 12. 2002
Eidgenössische Volksinitiative «Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)»	26. 01. 2003
Eidgenössische Volksinitiative «Für eine kürzere Arbeitszeit»	05. 02. 2003
Eidgenössische Volksinitiative «Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»	19. 02. 2003
Eidgenössische Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)»	06. 06. 2003

\* Die Initiative wurde vor dem 1. April 1997 lanciert. Bezüglich der Fristen gelten die altrechtlichen Bestimmungen.

Eidgenössische Volksinitiative	Abstimmung bis
Eidgenössische Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»	03. 08. 2003
Eidgenössische Volksinitiative «Für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)»	07. 11. 2003
Eidgenössische Volksinitiative «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»	30. 01. 2004
Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Asylrechtsmissbrauch»	13. 02. 2004
Eidgenössische Volksinitiative «Tiere sind keine Sachen!»	16. 02. 2004
Eidgenössische Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»	28. 02. 2004

**Vorbehalte:**

1. Stellen die eidgenössischen Räte einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüber, so kann die Frist bis zur Volksabstimmung um ein Jahr, in ganz speziellen Ausnahmesituationen auch um mehr verlängert werden.
2. Sollte ein Initiativkomitee seine Initiative zurückziehen, so wäre diese nicht mehr der Volksabstimmung zu unterbreiten.

**PP  
Postaufgabe**

Retouren an  
die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen  
den Stimmberechtigten, am 2. Dezember  
2001 wie folgt zu stimmen:

- **Ja** zum Bundesbeschluss  
über eine Schuldenbremse
- **Nein** zur Volksinitiative  
«für eine gesicherte AHV –  
Energie statt Arbeit besteuern!»
- **Nein** zur Volksinitiative  
«für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik  
und eine Schweiz ohne Armee»
- **Nein** zur Volksinitiative  
«Solidarität schafft Sicherheit:  
Für einen freiwilligen Zivilen  
Friedensdienst (ZFD)»
- **Nein** zur Volksinitiative  
«für eine Kapitalgewinnsteuer»

**Internet-Adresse:**  
<http://www.admin.ch>